



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Frank Schäffler  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 6. Mai 2021

BETREFF **Ihre schriftlichen Frage Nr. 414 für den Monat April 2021**

GZ **VII B 6 - WK 9010/21/10002**  
DOK **2021/0502147**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Banken in Deutschland allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, welche jüngst als verfassungswidrig erklärte (vgl. Urteil vom 27.04.2021, Az. XI ZR 26/20) Klauseln zu fingierten Zustimmungen enthalten, und plant die Bundesregierung dahingehend gesetzliche Änderungen?“,

beantworte ich wie folgt:

Der Bundesgerichtshof hat mit dem genannten Urteil vom 27. April 2021 entschieden, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Bank nach § 307 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unwirksam sind, aufgrund derer ohne inhaltliche Einschränkungen die Vertragserklärung der Kundin oder des Kunden zu Vertragsänderungen für sämtliche im Rahmen der Geschäftsverbindung geschlossenen Verträge fingiert werden kann, um diese an geänderte AGB der Banken anzupassen. Dabei handelt es sich um eine einfachgesetzliche Unwirksamkeit. Verfassungsrechtliche Aussagen trifft das Urteil nach der Pressemitteilung nicht.

Die für die Entscheidung maßgeblichen Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des betroffenen Kreditinstituts entsprechen im Wesentlichen den Mustern für Allgemeine Geschäftsbedingungen für die privaten Banken sowie für die Sparkassen. Es ist daher von einer großen Verbreitung dieser Klauseln auszugehen. Statistische Erhebungen zur Verwendung bzw. Verbreitung gewisser AGB Klauseln bei einzelnen Kreditinstituten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs benachteiligen solche Fiktionsklauseln in den AGB der Banken und Sparkassen die Kunden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen, da sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen zu Änderungsverträgen abweichen. Die Klauseln böten eine Handhabe, unter Zuhilfenahme einer Zustimmungsfiktion das Vertragsgefüge von allen zwischen Bank und Kundin oder Kunde geschlossenen Verträgen auch gänzlich umzugestalten, wenn sie oder er sich auf das Angebot der Bank oder Sparkasse zur Änderung des Vertrages verschweigt. Dem Schweigen einen solchen Erklärungswert beizulegen, stelle eine wesentliche Abweichung von den gesetzlichen Regelungen dar, wonach Änderungsverträge nur durch ausdrückliche oder konkludente Vertragserklärungen der Vertragsparteien geschlossen werden können und Schweigen einer Vertragspartei regelmäßig nicht als Vertragserklärung gewertet werden kann.

Bislang ist der Bundesregierung lediglich die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs bekannt. Eine konkrete Bewertung des Urteils kann erst erfolgen, wenn das gesamte Urteil, einschließlich der Urteilsbegründung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli